

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Öffentlichkeit**

<p><b>Anwaltskanzlei Engbers, Lange Straße 23, 26169 Friesoythe vom 04.02.2016</b></p>	
<p>Namens und mit Vollmacht von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2.</li> <li>3.</li> <li>4.</li> <li>5.</li> <li>6.</li> <li>7.</li> <li>8.</li> <li>9.</li> <li>10.</li> <li>11.</li> <li>12.</li> <li>13.</li> <li>14.</li> <li>15.</li> <li>16.</li> </ol>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.</p> <p>24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41.</p> <p>erhebe ich <b>EINWENDUNGEN</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Fürstenuau.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>I. Formales</b>                      Die nachfolgenden formalen Defizite machen eine frühzeitige Bürgerbeteiligung unmöglich, da kein ausreichendes Informationsmaterial zur Verfügung steht und eine ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung nicht erfolgte, da die amtliche Bekanntmachung inhaltliche Defizite enthält.</p> <p><u>1.</u>                      Trotz ausdrücklicher Ankündigung liegen weder ein Schallgutachten noch ein Schattenwurfgutachten aus, so dass insoweit eine Stellungnahme nicht möglich ist.</p> <p><u>2.</u>                      Mindestens eine Anlage ragt über die Fläche der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau dort Sellberg-Utdriff hinaus, was unzulässig ist.</p>	<p>Aus den ausgelegten Unterlagen geht eindeutig hervor, dass die Fachgutachten zu Schall und Schattenwurf erst zur öffentlichen Auslegung erstellt werden. Die Gutachten liegen zwischenzeitlich vor.</p> <p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“ Die Anlagenstandorte selbst befinden sich alle innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzung, wobei die vom Rotor überstrichenen Flächen an einer Stelle geringfügig über diese Abgrenzung hinausragen. Diese kleine Teilfläche ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden. Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Aussage dazu trifft, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche zwingend innerhalb der dargestellten Flächenabgrenzung liegen soll, geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB Rechnung getragen wird. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Erörterungen mit dem Landkreis Osnabrück - als zuständiger Genehmigungsbehörde – im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Bei der Abwägung zu berücksichtigen ist außerdem, dass ohne eine teilweise Überschreitung der Flächennutzungsplanabgrenzung durch die Rotorflächen der Windenergieanlagen die Plangebietsfläche nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar bzw. bebaubar wäre, da die verfügbare Fläche ein wirtschaftlich optimiertes Parklayout nicht zuließe. Die Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind gegeben, da die an das Plangebiet anschließende landwirtschaftliche Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, mit</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>3.</u> Auch aus einem weiteren Gesichtspunkt ist erkennbar, dass eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan rein formal nicht erfolgt, da hier nur eine Waldfläche übernommen wird, tatsächlich allerdings drei Waldflächen und mehrere Wallhecken und andere Biotope in der Karte der beabsichtigten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau enthalten sind. Eine entsprechende Zielabweichung ist offensichtlich nicht beabsichtigt, so dass schon aus diesem Gesichtspunkt die beabsichtigte Planung unzulässig ist.</p> <p><u>4.</u> Die Planung erfolgt, weil die Windpark LKOS-44 GmbH &amp; Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen beabsichtigt, 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 141 EP 4 in diesem Bereich zu errichten.</p> <p>Dies ist offensichtlich unzutreffend. Ausweislich des eigenen Vorbringens des Mutterkonzerns der genannten Gesellschaft ist die Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas geplant. Da die entsprechenden Anlagen auch in ihren Ausmaßen erheblich abweichen von dem hier vermeintlich genannten Plantyp ist erkennbar, dass es sich offensichtlich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, da das Vorhaben fehlt. Dies bestätigt auch der Landkreis Osnabrück in seinem Schreiben vom 5. Januar 2016, aus dem ausdrücklich zu erkennen ist, dass eine ursprüngliche Voranfrage aus dem Jahr 2013 zurückgezogen wurde. Fehlt es jedoch an einem Vorhaben, ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan offensichtlich unzulässig.</p>	<p>der Festsetzung der Windenergienutzung im Rahmen des Entwicklungsgebots kompatibel ist. Durch die nunmehr vorliegenden Fachgutachten zum Schallschutz, zum Schattenwurf und zur optisch bedrängenden Wirkung wird nachgewiesen, dass hierdurch keine unzulässigen Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen auftreten.</p> <p>Diese Annahme ist nicht zutreffend. Innerhalb des Änderungsausschnitts 45.8 der 45. Flächennutzungsplanänderung ist <u>eine</u> „Fläche für Wald“ dargestellt, die unverändert in den Bebauungsplan übernommen wurde.</p> <p>Diese Annahme ist nicht zutreffend. Die Windpark LKOS-44 GmbH &amp; Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen beabsichtigt, fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 141 EP4 zu errichten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>II.</u> Inhaltlich darf darauf hingewiesen werden, dass weder das aktuelle LROP Niedersachsen zur Planung von Windenergieanlagen noch der entsprechende Windenergieerlass zitiert wird. Da die entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten sind, auf die Regelungen des NROG darf verwiesen werden, ist die beabsichtigte Planung bereits aus diesem Gesichtspunkt unzulässig.</p> <p><u>1.</u> Die zur Grundlage gemachten Regelungen des RROP LK Osnabrück sind nicht rechtswirksam, allerdings ergibt sich bereits aus dem RROP 2013 des Landkreises Osnabrück, dass die hier betroffene Fläche nur äußerst bedingt geeignet ist, da archäologische Bodenfunde, naturschutzrechtliche Gesichtspunkte und entsprechend den geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen optisch bedrängende Situationen für Anwohner eine Eignung nicht belegen.</p> <p><u>2.</u> Die zugrunde liegende oder zugrunde zu legende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau ist nicht genehmigt und damit nicht wirksam. Wie sich aus Seite 10 der beabsichtigten Begründung ergibt, ragen die Rotoren zum Teil hinaus über die dort festgesetzten Flächen. Dies ist unzulässig. Ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren ist nicht einmal beabsichtigt.</p>	<p>Das Landesraumordnungsprogramm LROP ist unter Punkt 5.1 der Begründung angesprochen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Januar 2016 lag noch keine verbindliche Fassung des Windenergieerlasses Niedersachsen vor. Dieser wurde am 24.02.2016 im Ministerialblatt veröffentlicht und ist erst am 25.2.2016 in Kraft getreten. Der Erlass ist bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs für die öffentliche Auslegung berücksichtigt worden. Die Begründung wurde um ein entsprechendes Kapitel ergänzt.</p> <p>Diese Annahme ist nicht zutreffend. Der Landkreis Osnabrück hat zum 28.10.2013 den Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) gefasst. Die Genehmigung durch die Landesregierung Niedersachsen erfolgte im Dezember 2013. Durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist die Teilfortschreibung Energie des RROP im Januar 2014 in Kraft getreten.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung und Abwägung der Belange der archäologischen Denkmalpflege sowie der optisch bedrängenden Wirkung ist im hier anstehenden Bebauungsplanverfahren erfolgt.</p> <p>Das Verfahren der 45. Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Fürstenau am 22.10.2015 abgeschlossen. Die 45. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 15.04.2016 (Az.: 6.3-17-45-2016) genehmigt worden und durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2016 wirksam geworden.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Aussage dazu trifft, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche zwingend innerhalb der dargestellten Flächenabgrenzung liegen soll, geht die Stadt Fürstenau davon aus,</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>3. Art und Maß der baulichen Nutzung</u>                      Ausweislich der textlichen Festsetzung sollen 6 Standorte, so z.B. Seite 13, vorgesehen werden, zeichnerisch sind 5 Standorte vorgesehen. Was zählt? Die Grundfläche von pro Windenergieanlage wird auf maximal 600 m<sup>2</sup> begrenzt. Für die Errichtung der hier beabsichtigten Windenergieanlagen ist nach Auskunft des Herstellers eine Grundfläche von in etwa der 2 % - 3 fachen Größe erforderlich. Was ist gewünscht?</p> <p><u>4. Die Erschließung</u>                      Die Erschließung ist nicht gesichert und wird durch den beabsichtigten Bebauungsplan nicht hergestellt. Es fehlt an der Festsetzung einer Erschließung für den abzutransportierenden Strom, das Umspannwerk, obwohl dies zwingend erforderlich ist.</p> <p><u>5. Schall und Schatten</u>                      Angaben zu Schall und Schatten fehlen. Tieffrequenter Schall wird nicht berücksichtigt. Die Angaben zu Infraschall entbehren jeder Grundlage, da nicht fest steht, welche Anlagen wo errichtet werden sollen, siehe oben</p> <p><u>6. Umweltbericht</u>                      Es fehlt an einem Umweltbericht, der sich inhaltlich tatsächlich mit den möglichen Auswirkungen beschäftigt. Eingriffsregeln, Artenschutz und Gesamt abwägung fehlen vollständig.</p> <p><u>7. Denkmalschutz</u>                      Ausweislich der vorhandenen Erkenntnisse, die der Samtgemeinde Fürstenau bereits vorliegen, allerdings in der</p>	<p>dass dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB Rechnung getragen wird. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Erörterungen mit dem Landkreis Osnabrück - als zuständiger Genehmigungsbehörde – im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Die ursprünglich vorgesehene Anzahl der Windenergieanlagen ist – nicht zuletzt aufgrund der Einwendungen der Bürger im Flächennutzungsplanverfahren – von 6 auf 5 reduziert worden. Redaktionelle Unstimmigkeiten in den Texten sind in der Entwurfsfassung für die öffentliche Auslegung bereinigt worden.</p> <p>Für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E 141 EP4 wird – einschließlich Fundament - eine Grundfläche von maximal 600 m<sup>2</sup> benötigt.</p> <p>Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über Erdkabel zu einem geeigneten Einspeisepunkt in das vorhandene Netz abgeführt. Wie dies im Einzelnen erfolgt, muss nicht abschließend im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Die entsprechenden Fachgutachten liegen zwischenzeitlich vor.</p> <p>Der obligatorische Umweltbericht liegt zwischenzeitlich vor.</p> <p>Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen,</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Anlage 1</b></p> <p>noch einmal beigefügt werden, sind die Bereiche des beabsichtigten Bebauungsplanes als wertvolle Bereiche für die Bodenarchäologie so genannte „Celtic Fields“ bereits kartiert und bekannt. Eine Veränderung der Bodenschichten ist dort ausgeschlossen. Da eine entsprechende Veränderung zwingend mit der Errichtung von Fundamenten einhergeht, ist erkennbar, dass offensichtlich erst nach vollständiger Ausgrabung und Erfassung die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist. Dies ist offensichtlich weder beabsichtigt noch gewünscht, so dass aus diesem Gesichtspunkt der Standort entfallen muss.</p> <p><u>8.</u> Der Durchführungsvertrag liegt nicht aus.</p>	<p>dass „sich im westlichen Bereich des Plangebiets eine archäologische Fundstelle befindet (Lütkeberge FStNr. 8: "Brandbestattungen der älteren Römischen Kaiserzeit = 1./2. Jh. n. Chr.). Unmittelbar nördlich und südlich dieses Bereichs sind weitere Fundstellen (vorgeschichtliche Bestattungsareale) lokalisiert. Daher ist auch im westlichen Abschnitt des Plangebietes mit dem Auftreten von unter Bodenniveau erhaltenen, obertägig nicht mehr sichtbaren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Deshalb ist für alle anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet.</li> <li>2. Ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.</li> </ol> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nds. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Diese Hinweise sind in die Begründung aufgenommen worden und werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p> <p>Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Fürstenau geschlossen. Städtebaulich relevante Inhalte werden in der Begründung und/oder im Umweltbericht wiedergegeben. Eine Veröffentlichung des Vertrages selbst ist nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht erforderlich und daher von der Stadt Fürstenau auch nicht vorgesehen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>III. Umweltbericht</b></p> <p>Der beabsichtigte Umweltbericht ist äußerst lückenhaft, verfügt über keine Untersuchungen des Ist-Zustandes, berücksichtigt nicht die Vorgaben zur Kartierung des Ist-Zustandes und ist damit in jeder Hinsicht unzureichend. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht enthalten.</p> <p><u>1.</u> Die Fläche ist als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung überplant. Zum Teil ist es auch Vorranggebiet für Erholung. Die Errichtung von Windenergieanlagen macht eine Erholungsfunktion für Menschen unmöglich, da sie mit Lärm und optischen Einflüssen verbunden ist und damit eine ruhige Erholung in der Landschaft ausschließt.</p> <p><u>2.</u> In dem betroffenen Bereich liegen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope, die sich zum Teil auch als Kompensationsmaßnahmen darstellen. Diese werden nicht erwähnt. Einige liegen 100 m entfernt von den geplanten Anlagenstandorten, andere in unmittelbarer Nähe bzw. darauf. Wie aus Seite 16 des beabsichtigten Umweltberichts erkennbar, ragt der Untersuchungsbereich deutlich in das Landschaftsschutzgebiet hinein, Kompensationsmaßnahmen werden nicht vollständig erfasst, die gesetzlichen Biotope dort nicht verzeichnet.</p> <p><u>3.</u> Die Angaben hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sind zwar grundsätzlich zutreffend, allerdings fehlt es an einer entsprechenden Umsetzung konkret bezogen auf das hier beabsichtigte Vorhabengebiet. Die zitierte Rechtsprechung ist insoweit mehr als veraltet. Deutlich erkennbar ist, dass das beabsichtigte Vorhabengebiet auch touristisch als Erholungsgebiet insbesondere für den Radverkehr vorgesehen ist.</p>	<p>Dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren lag zunächst lediglich ein vorläufiger Umweltbericht vor, da dieser Verfahrensschritt ja gerade dazu dient, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Dies wird aus den vorliegenden Unterlagen auch deutlich. Die vollständige Entwurfsfassung des Umweltberichts liegt zwischenzeitlich vor.</p> <p>Nach der Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von 2013 ist die Plangebietsfläche als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Die umweltrelevanten Gegebenheiten sind bei der Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt worden.</p> <p>Die Eingriffsregelung und der Artenschutz sind im Zuge der Entwurfsplanung für die öffentliche Auslegung abgearbeitet worden.</p> <p>Dass die Ausweisung eines Windparks an dieser Stelle nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen von Naherholung, Freizeit und Tourismus steht, wurde im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung detailliert</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>4.</u> Die optisch bedrängende Wirkung wird nach Maßstäben Nordrhein-Westfalens bewertet, nicht nach niedersächsischen, die hier verbindlich sind.</p> <p><u>5.</u> Die Angaben zum Eiswurf entbehren jeder Grundlage. Ausweislich der eigenen Studien des Herstellers Enercon treten trotz Abschaltung Gefahren ein, sofern Rotoren in unmittelbarer Nachbarschaft zu öffentlichen Straßen und Wegen bzw. auch sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen sich befinden. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass entscheidende Fachgutachten fehlen.</p> <p><u>6. Erhebliche Umweltauswirkungen</u> Erhebliche Umweltauswirkungen können nicht dargestellt werden, da, wie auch unter 6.1.3.3 dargelegt, entscheidende Gutachten fehlen. Eine Kommentierung ist daher ebenfalls nicht möglich. Ein Hinweis auf Defizite ebenfalls nicht.</p> <p><u>7. Avifauna</u> Es werden einzelne Tiere vorgestellt. Die aktuellen Erkenntnisse werden nicht bearbeitet. Die in allen Bundesländern akzeptierten im so genannten Helgoländer Papier bzw. in den VSV 2015 festgestellten Veto-Bereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine entsprechen-</p>	<p>aufgezeigt.</p> <p>Das zwischenzeitlich erstellte Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigt alle relevanten Planungs- und Rechtsgrundlagen.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes Windenergy Produktion in Cold Climate wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Die trifft hier durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich zu. Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Weiter wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird. Auch von anderen hohen Gebäuden oder auch Bäumen kann es bei entsprechender Witterung zu Eiswurf kommen.</p> <p>Der obligatorische Umweltbericht sowie die Fachgutachten zu Schall, Schattenschwurf und optisch bedrängender Wirkung liegen zwischenzeitlich vor.</p> <p>Im zwischenzeitlich fertiggestellten Artenschutzbeitrag werden alle abwägungsrelevanten Vogelarten in einzelnen betrachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>de Berücksichtigung fehlt, obwohl belegt wird, dass Kornweihen brüten, 8 Mäusebussardpaar dort brüten und ein Turmfalkenpaar. Da gleichzeitig der Standort des Horstes des Weißstorches deutlich sichtbar ist, ist erkennbar, dass, da die jeweiligen Ausschlussbereiche 1500 bzw. mindestens 1000 m betragen, der betroffene Bereich nicht möglich ist. Auf die in der</p> <p><b>Anlage 2</b> beigefügten Abstandsvorgaben wird ebenso verwiesen, wie auf die vorhandenen Kenntnisse und die sich aus z . B . der Tabelle 5 im Umweltbericht ergeben. Des Weiteren wird auf die in der</p> <p><b>Anlage 3</b> beigefügten weiteren Erkenntnisse der Anwohner verwiesen. Auch aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich, dass die Ausweisung dieses Gebietes offensichtlich nicht möglich ist, da eine Eignung für Windenergieanlagen nicht besteht. Ebenfalls wird auf die in der</p> <p><b>Anlage 4</b> beigefügte Dokumentation des Baumfalken in dem Gebiet verwiesen, der eine Ausweisung unmöglich macht. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Flächennutzungsplan bisher nicht genehmigt wurde. Die Einwendungen, die dort geltend gemacht werden, werden in der</p> <p><b>Anlage 5</b> nochmals beigefügt, da sie weiterhin aufrecht erhalten werden.</p> <p><b>ZUSAMMENFASSUNG :</b> Aus den oben genannten Gesichtspunkten ist eine umfassende Stellungnahme nicht möglich, da ausreichende Unterlagen nicht vorliegen. Aus den bereits vorhandenen Erkenntnissen ist erkennbar, dass eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erfolgt, es ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht sein kann, da es keinen Vorhabenträger gibt, der dieses Vorhaben beabsichtigt und aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Eignung der Fläche fehlt. Da entsprechende Gutachten nicht vorliegen, ist</p>	<p>Das Verfahren der 45. Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Fürstenau am 22.10.2015 abgeschlossen. Die 45. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 15.04.2016 (Az.: 6.3-17-45-2016) genehmigt worden und durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2016 wirksam geworden. Die im Zuge dieses Verfahrens vorgetragenen Einwendungen sind dort von der Samtgemeinde Fürstenau geprüft und abschließend abgewogen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Sellberg-Utdrift“ zu erwarten sind.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>auch insoweit eine detaillierte Überprüfung nicht möglich, allerdings die vorhandenen Kenntnisse genügen, um festzustellen, dass es an einer Eignung fehlt. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass damit das Verfahren endgültig aufgehoben wird und von dem beabsichtigten „Vorhaben“ abgesehen wird.</p>	<p><b>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 68 oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</b></p>
<p><b>2.</b> <b>(bereits im Schreiben Engbers aufgelistet) vom 16.01.2016</b></p>	
<p>Folgende Einwendungen möchte ich zu dem o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan machen und bitte um deren Berücksichtigung.</p> <p>1. Wertminderung des Wohnhauses durch das Wohnen in einem angrenzenden Gewerbegebiet mit Windkraftanlagen.</p>	<p>Das Wohngebäude der Einwender befindet sich ca. 500 m südlich des Windparks „Sellberg-Utdriff“.</p> <p>Objektiv betrachtet sind für die Immobilie der Einwender keine unzulässigen Eingriffe in das Eigentum durch dessen möglichen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Diese Einschätzung der Stadt Fürstenau stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu. So wird z.B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass <i>„die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9)“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2. Pausenloses Blinken an der Anlagenspitze und die permanenten Rotorbewegungen führen zu einer deutlichen visuellen Belastung des Wohlbefindens und der Gesundheit.</p> <p>3. arbeitet regelmäßig in Nachtschichten. Er muss daher tagsüber schlafen. Die Lärmbelastungen durch Windkraftanlagen stören den Schlaf und führen zu Schlafstörungen mit gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen.</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Einwender, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilie kommen könnte, kann von der Stadt Fürstenau nachvollzogen werden, führt allerdings aufgrund der in diesem Planungsstand ermittelten tatsächlichen Beeinträchtigungen des Eigentums in der Nachbarschaft zu dem geplanten Windpark Sellberg-Utdrift in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Die mit dieser Stellungnahme abstrakt geltend gemachte Wertminderung der Immobilie der Einwender erlangt nach den Erkenntnissen der Stadt Fürstenau nicht das Gewicht eines in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigenden Eingriffs in das Eigentum.</p> <p>Die Windenergieanlagen müssen aufgrund ihrer Höhe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als potentielle Luftfahrthindernisse mit blinkenden Strahlern (Befeuerungsleuchten) ausgestattet werden. Die Art der Installation und technischen Steuerung der Leuchten sowie die Vermeidung unzulässiger optischer Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft des Windparks ist Gegenstand der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenen Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm betragen:</p> <p>Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich: 60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) Allgemeine Wohngebiete:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>4. Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Eisabwurf, Blitzschlag und anderen Einwirkungen (Tod durch die drehenden Rotoren für Vögel). Das Wohnhaus liegt in einer Sackgasse. Der tägliche Weg würde direkt an den Windkraftanlagen vorbeiführen. Wobei die Windkraftanlagen direkt an der Straße stehen würden. Ein alternativer Weg, um z.B. Eisabwurf oder Blitzschlag, zu vermeiden ist <b>nicht</b> vorhanden. Diese Risiken würden sich täglich auswirken. Ein risikofreies Benutzen der Straße, z. B. beim Spaziergehen, Spaziergehen mit dem Rollator ( ), Fahrrad fahren, wäre daher nicht mehr möglich.</p>	<p>55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)</p> <p>Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).</p> <p>Um die von den Windenergieanlagen des Windparks „Sellberg-Utdriff“ ausgehenden Schallimmissionen zu erfassen und zu bewerten, ist zwischenzeitlich ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. Dieses Gutachten zeigt, dass am Wohngebäude der Einwender keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind, wenn einige Anlagen innerhalb während der Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr) mit reduzierter Nennleistung betrieben werden.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes Windenergy Produktion in Cold Climate wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Dieses trifft hier durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich zu. Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Weiter wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird. Auch von anderen hohen Gebäuden oder auch Bäumen kann es bei entsprechender Witterung zu Eiswurf kommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Die geplanten Abstände der Windkraftanlagen zu dem Wohnhaus sind zu gering bemessen. Durch die Lage und durch die Beschaffenheit des Wohnhauses würden sich negative Auswirkungen durch die Windenergieanlagen erheblich gesundheitlich (permanenter wellenartiger Lärm tagsüber und nachts, Infraschall, Schattenschlag, optisch dominante, erdrückende und bedrückende Wirkung durch die Anlagen beeinträchtigt) auswirken. Die Ausrichtung der Terrassen und der Wohnräume, wie Wohnzimmer, Wohnküche, Schlafzimmer, wären mit ihren Fenstern in Ausrichtung bzw. im Sichtbereich der geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>6. An dem Wohnhaus halten sich regelmäßig Turmfalken auf, zudem leben viele Fledermäuse in der unmittelbaren Nähe zu dem Wohnhaus. In diesem Gebiet befinden sich bedeutsame Lebensräume für Vögel. Es leben dort U. a. Kiebitze, Eulen, Silberreiher, Graureiher, Turmfalken, Bussarde. Ebenso verweilen und rasten in den jeweiligen Jahreszeiten auf den Wiesen Schwäne, Wildgänse, Wildenten und Störche. Eine große Anzahl an Wildgänsen überfliegt immer wieder dieses Gebiet. Die Flugrichtung würde mit der Ausrichtung der Windkraftanlagen übereinstimmen und somit zu einer besonderen Gefahr für die Vögel darstellen (Tod der Vögel durch Kollision mit den Rotorblättern).</p>	<p>Durch die zwischenzeitlich vorliegenden Gutachten zum Schallschutz, zum Schattenwurf und zur optisch bedrückenden Wirkung wurde nachgewiesen, dass es am Wohngebäude der Einwender nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch den Windpark „Sellberg-Utdriff“ kommt.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfassung wird eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung der Betroffenheit der Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?</li> <li>- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?</li> <li>- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?</li> <li>- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?</li> <li>- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?</li> <li>- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?</li> </ul> <p>Grundlage hierfür sind systematische Kartierungen aus zwei Brutperioden. Aber auch die gegebenen Hinweise wurden hierbei berücksichtigt.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p><b>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 68.</b></p>
<p><b>42.</b></p> <p style="text-align: right;"><b>vom 05.02.2016</b></p>	
<p>Heute spricht Frau hier vor und merkt an, dass die Auslegungsfrist zum 06.02.2016 für die Windparkgebiete „Sellberg Utdrift“ und „Südlich Hörsten“ gem. Bekanntmachung enden, an diesem Tag aber keine Einwände mehr erhoben werden können und die Pläne nicht mehr öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Auslegung erneut vorzunehmen.</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu den Bebauungsplänen Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“, Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ und Nr.72 „Sondergebiet Windpark südlich Hörsten“ ist in der Zeit vom 06.01. bis 06.02.2016 durchgeführt worden. Da nach dem Baugesetzbuch keine bestimmten Fristen für diesen Verfahrensschritt vorgeschrieben sind, bestand innerhalb des v. g. Zeitraums von vier Wochen ausreichend Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern. Gemäß § 3 (2) BauGB schließt sich nunmehr in einem zweiten Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung an, für die ein Zeitraum von mindestens einem Monat vorgeschrieben ist.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Aus den v. g. Gründen sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zu einer Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<p><b>1. Landkreis Osnabrück vom 05.02.2016</b></p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b>                  Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 9) genannten überlagernden Vorsorgegebieten für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03) sowie Erholung (D 3.8 04), für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) zeichnerisch dargestellt ist. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Ich gehe davon aus, dass diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen wird. Ergänzend weise ich vorsorglich auf die im Westen des Plangebiets liegende Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) hin.</p> <p>Hinsichtlich des im Norden tangierten Vorranggebietes für Natur und Landschaft (D 2.1 03), welches sich in einem kleinen Bereich mit dem geplanten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgrund der Trinkwassergewinnung erforderlichen Nutzungseinschränkungen werden bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>
---	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sondergebiet Windenergieanlagen überschneidet, gehe ich davon aus, dass durch die konkrete Festlegung der Anlagenstandorte im Bebauungsplan eine direkte Beschädigung oder Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes ausgeschlossen wird und es lediglich zu einem Überstreichen durch den Rotor kommt. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft steht der beabsichtigten Windkraftnutzung in der vorliegenden Darstellung daher insgesamt nicht entgegen.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 7 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigelegt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht angesprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E 141 EP4 zu errichten. Dies ist das Ergebnis einer umfassenden Auseinandersetzung bzw. Abwägung mit den zu diesem Gebiet – bereits im Verfahren zur 45. Flächennutzungsplanände-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine Festsetzung des maximalen Schalleistungspegels, bei dem die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den entsprechenden Immissionspunkten (etwa die umliegenden Wohnnutzungen) eingehalten werden, ist zu empfehlen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf, Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p>Die angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten, die bis zur Auslegung des Bebauungsplanes erstellt werden sollen, sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.</p>	<p> rung – vorgetragenen Bedenken aus der Wohnbevölkerung im Umfeld. Um der Kritik der Anwohner entgegenzukommen, hat der Vorhabenträger die ursprünglich vorgesehene Anzahl der Windenergieanlagen von ursprünglich sechs auf nunmehr fünf reduziert.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p><i>Grundwasserschutz:</i></p> <p>1. Einleitung                      Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Fürstenau wurden insgesamt 9 Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 400 ha ausgewiesen. Planungsanlass für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 sind konkrete Planungsabsichten der „Windpark LKOS 44 GmbH &amp; Co. KG Bad Essen“. Der geplante Windpark umfasst insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E141 EP4.</p> <p>2. Standortcheck                      Das Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südöstlich der Ortslage von Fürstenau. Der Geltungsbereich des Plans umfasst rd. 47 ha. Im Bebauungsplangebiet befinden sich diverse Gewässer III. Ordnung. Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um künstlich geschaffene im Trapezprofil ausgebauten Gewässer, die für das landw. genutzte Gebiet eine reine Entwässerungsfunktion haben und dementsprechend unterhalten werden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den jeweiligen Anliegern bzw. Eigentümern. Nördlich grenzt an das Vorhaben das Überschwemmungsgebiet des Reetbaches.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Große Aa“. Eines der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen. Der Körper Große Aa wurde im Hinblick auf die Zielerreichung mit „gefährdet“ eingestuft. Die übrigen Angaben im Umweltbericht unter 6.4.2.1 sind dem NIBIS Datenserver des LBEG entnommen und können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete.</p> <p><b>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen</b>  <i>Flächenversiegelung</i>                      Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p><i>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen</i>                      Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p><i>Bauzeitliche Wasserhaltung</i>                      Während der Bauzeit ist voraussichtlich eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich.</p> <p>Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p><i>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten</i>                      Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Gewässerquerungen</i> Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p><i>Überschwemmungsgebiet</i> Im Rahmen der Herstellung der erforderlichen Zuwegungen zum Windpark kann es ggf. zu Beeinträchtigungen des nördlich angrenzenden Überschwemmungsgebietes des Reetbaches kommen.</p> <p>4. Fachliche Stellungnahme Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).</li> <li>- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes</li> <li>- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</li> <li>- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gewässerbetroffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). <i>Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.</i></li> <li>- Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. <i>Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.</i></li> </ul> </li> <li>- Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b>  Der Artenschutzbeitrag sowie die Unterlagen zur Eingriffsregelung liegen noch nicht vor, sondern werden zur öffentlichen Auslegung erstellt.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der genannten</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag sowie die Unterlagen zur Eingriffsregelung liegen zwischenzeitlich vor. Die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan übernommen worden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Unterlagen und Einarbeitung der Ergebnisse in den zur -Zeit noch unvollständigen Umweltbericht erfolgen.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Baudenkmale) bestehen gegen die vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Sondergebiet Windpark Sellberg Utdriff" der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung folgende Bedenken: (vgl. entsprechende Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 45.8, vom 01.07.2015)</p> <p>Im westlichen Bereich des Plangebiets - unmittelbar am Standort der westlichsten der geplanten Windenergieanlagen - befindet sich eine archäologische Fundstelle (Lütkeberge FStNr. 8: Brandbestattungen der älteren Römischen Kaiserzeit = 1./2. Jh. n. Chr.). Unmittelbar nördlich und südlich dieses Bereichs sind weitere Fundstellen (vorgeschichtliche Bestattungsareale) lokalisiert. Daher ist auch im westlichen Abschnitt des Plangebietes mit dem Auftreten von unter Bodenniveau erhaltenen, obertägig nicht mehr sichtbaren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.</p> <p>Deshalb ist für alle anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Fall mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation in der Westhälfte des Plangebietes;</li><li>2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.</li></ol>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b> Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p><b><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Formulierung auf Seite 14, vorletzter Absatz in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm)..“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.</li> <li>- Auf Seite 15 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkte Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015.</li> <li>- Auf Seite 17 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall auf eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (.. .)“ Bezug ge-</li> </ul>	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nommen und darauf verwiesen, dass eine Beachtung dieser Studie nicht zu erfolgen hat und diese Studie im Verlauf des Jahres 2014 fertiggestellt werden soll. Dieser Part sollte entweder gestrichen werden oder, da das Jahr 2014 bereits abgelaufen ist, sollte der aktuellste Stand dieser Studie wiedergegeben werden.</p> <p>- Auf Seite 19 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 15.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine erfolgt ein Verweis auf die Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden.</p> <p>-                      Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2016</b></p>	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 47,1 ha große Geltungsbereich liegt im Südosten des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Kellinghausen etwa 1,3 km südöstlich der Ortslage Fürstenaus. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren Genehmigung</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft".</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Eine vorhandene Gehölzfläche wird als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen oder für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungsoder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die im Planbereich vorhandene Gehölzfläche wird durch die Ausweisung in ihrem Bestand gesichert, forstliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragene Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 17.12.2015</b></p>	
<p>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt.</p> <p>Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.</p> <p>Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche' durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen" von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.</p> <p>Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf angrenzenden Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 liegen keine konkreten Hinweise vor, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.</b></p>
<p><b>4. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück vom 17.12.2015</b></p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung <b>folgende Bedenken:</b> (vgl. entsprechende Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 45.8, vom 20.05.2015)</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im westlichen Bereich des Plangebiets - unmittelbar am Standort der westlichsten der geplanten Windenergieanlagen - befindet sich eine archäologische Fundstelle (Lütkeberge FStNr. 8: Brandbestattungen der älteren Römischen Kaiserzeit = 1./2. Jh. n. Chr.). Unmittelbar nördlich und südlich dieses Bereichs sind weitere Fundstellen (vorgeschichtliche Bestattungsareale) lokalisiert. Daher ist auch im westlichen Abschnitt des Plangebietes mit dem Auftreten von unter Bodenniveau erhaltenen, obertägig nicht mehr sichtbaren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Deshalb ist für alle anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Fall mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation in der Westhälfte des Plangebietes;</li> <li>2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.</li> </ol> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der von der Archäologischen Denkmalpflege vorgetragene Hinweis wird in die Begründung übernommen.</b></p>
<p><b>5. Wasserverband Bersenbrück vom 12.01.2016</b></p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdriff“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. In dem anstehenden Plangebiet sind keine Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</p> <p>Wie Sie aus dem anliegenden Bestandsplan (Trinkwasserversorgung) ersehen können, befinden sich im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Peilbrunnen sowie Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes. Die Peilbrunnen dienen zur Ermittlung der Grundwasserstände und müssen auf Dauer in ihrem Bestand gesichert werden. Ich weise Sie daraufhin, dass die Peilbrunnen nicht in ihrer Höhe bzw. Lage verändert bzw. durch die geplanten Baumaßnahmen beschädigt werden dürfen, denn diese wurden in gemeinsamer Absprache zwischen dem Wasserverband, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sowie der Oberen Wasserbehörde des Landes Niedersachsen festgelegt. Die Peilbrunnen sind gegebenenfalls vor Beginn der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern.</p> <p>Des Weiteren befindet sich in der Straße „Lütkeberge“ und somit in unmittelbarer Nähe zu der Anlage WEA 01 eine Haupttrinkwasserleitung AZ-DN 350 mit einem Be- und Entlüftungsschacht. Über diese Leitung werden eine Vielzahl von Gemeinden sowie die Stadt Fürstenau mit Trinkwasser versorgt. Die Leitung hat somit eine überörtliche Bedeutung (siehe auch anliegenden Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück) und muss auf Dauer zugänglich und reparaturfähig bleiben. Auch handelt es sich bei dieser Leitung um eine <b>Asbestzementleitung</b>, die besonders bruchgefährdet ist. Aus diesem Grund sollten stärkere Erschütterungen (wie z. B. bei Herstellung des Fundamentes der Windkraftanlage durch Rammfahlgründung) im Umfeld dieser Leitung sowie die Überfahrt mit schweren Gerätschaften/Maschinen und großen Sattelzügen vermieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sollte es zu Beschädigungen der Asbestzementleitung bzw. des Be- und Entlüftungsschachtes kommen, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers. Um unnötige Kosten zu vermeiden, empfehle ich der bauausführenden Firma schon jetzt, die Überfahrtstelle im Bereich der Asbestzementleitung mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.</p> <p>Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der Trinkwasserversorgungsleitung DN 350, möchte ich Sie bitten, den Verband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Seitens des Verbandes bestehen unter Beachtung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ vom 15.01.2016</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 68 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (Reetbach) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf § 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.01.2016</b></p>	
<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland vom 05.01.2016</b></p>	
<p>Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 02.02.2016</b></p>	
<p>Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1 a)</li> <li>- nicht genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Anhang zu Nr. 8.1 a, NACE Schlüssel 35.11.1) der Landkreis Osnabrück zuständig.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>10. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 21.01.2016</b></p>	
<p>Wir nehmen Bezug auf die vorgenannte Bauleitplanung, an der sie uns frühzeitig gem. § 4 Absatz 1 BauGB beteiligen.</p> <p>Der geplante Windpark „Sellberg-Utdrift“ wird nach dem jetzigen Planungs-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>stand gem. 10.1 der Vorentwurfsbegründung im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von Südwesten über die K 164 „Hagenbecker Straße“ / „Hagenbecker Kirchweg“ erschlossen.</p> <p>Bezüglich der geplanten verkehrlichen Erschließung bestehen aus unserer Sicht Bedenken.</p> <p>An der der Hagenbecker Straße 20, 49584 Fürstenau, befindet die Hopster Bau GmbH &amp; Co. KG, die bei uns in der Handwerksrolle mit dem Maurer - und Betonbauerhandwerk eingetragen ist.</p> <p>Die Hagenbecker Straße ist nicht für den durch die Errichtung und Betreuung des Windparks zu erwartenden Schwerlastverkehr ausgelegt. Gegenüber dem Firmengelände befindet sich ein durch und auf Kosten der Anlieger befestigter Seitenstreifen auf Gemeindegrund. Ab dem Seitenstreifen gegenüber dem Gelände des Handwerksbetriebes gilt eine Begrenzung auf 7,5 t. Es stellt sich daher für uns die Frage: Wird die, wie von Ihnen unter 10.1 der verkehrlichen Erschließung der Vorentwurfsbegründung ausgeführt, vorgesehene zusätzliche Befestigung mittels einer Schotterauflage und der Ausbau in einigen Kurvenbereichen für den bei der Errichtung und Betreuung des Windparks zu erwartenden Schwerlastverkehr ausreichen? Zudem werden sich gegebenenfalls weitere Kosten durch die Instandhaltung während der Bauzeit und die spätere Instandsetzung/ Ausbau der Straße nach der Errichtung des Windparks ergeben.</p> <p>Werden diese durch den Durchführungsvertrag, der nach Punkt 16 der Vorentwurfsbegründung bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger - der Windpark LKOS-44 GmbH &amp; Co. KG Bad Essen - geschlossen wird, abgedeckt?</p> <p>Oder sind die vorgenannten Kosten von den Anliegern zu zahlen?</p> <p>Gleichzeitig ergibt sich zudem die Fragestellung, ob in den erforderlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle notwendigen Erschließungsmaßnahmen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Reparaturen werden vom Vorhabenträger auf dessen Kosten ausgeführt. Entsprechende Regelungen werden verbindlich im Durchführungsvertrag getroffen. Durch die Erschließung des Windparks „Sellberg-Utdrift“ entstehen keine Kosten für die Anlieger.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Kosten der Kompensation, die durch den Durchführungsvertrag geregelt werden sollen, auch die Verdienstauffälle unseres Handwerksbetriebes abgedeckt sind, die in der Bauphase durch Absperrungen und Beeinträchtigungen des Liefer- und Kundenverkehr entstehen können.                      Hier stellt sich daher auch die Frage: Wird der Liefer- und Kundenverkehr des Bauunternehmens beeinträchtigt? Wann werden Anlieferungen erfolgen? Wird es Absperrungen geben?</p> <p>Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme.</p> <p>Gleichzeitig regen wir an, die verkehrliche Erschließung gegebenenfalls anderweitig, zum Beispiel von der nördlichen Seite des Plangebietes vorzunehmen.</p>	<p>Mit Beeinträchtigungen des Liefer- und Kundenverkehrs, die zu Verdienstauffällen des hier angesprochenen Handwerksbetriebes führen könnten, ist nicht zu rechnen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen werden die Anregungen der Handwerkskammer nicht berücksichtigt.</b></p>
<p><b>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.12.2015</b></p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>(Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flughafens Rheine Bentlage nach § 18 LufVG. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.12.2015</b></p>	
<p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13. Agentur für Arbeit Osnabrück vom 12.01.2016</b></p>	
<p>Hinsichtlich des U. g. Bebauungsplanes bestehen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 02.02.2016</b></p>	
<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 68 "Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift".</p> <p>Eine „Notfallinformation" für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.01.2016</b></p> <p>Wir haben die 3 Bauleitplanungen geprüft. Es verläuft derzeit keine Mobile Richtfunkstrecke über den 3 geplanten Bereichen für Windkraft.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2016</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                  Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  Email: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">mailto:bauleitplanung@ericsson.com</a>                  Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Stellungnahme der Richtfunkauskunft der Telekom.  <a href="mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de">mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</a></p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. den Bau der Erschließungsanlagen.</p>
<p><b>17. Amprion GmbH</b></p>	<p><b>vom 08.01.2016</b></p>
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden.</p>	
<p><b>18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> vom <b>04.02.2016</b></p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>19. Erdgas Münster GmbH</b> vom <b>21.01.2016</b></p>	
<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

## Nachbargemeinden

<b>1. Samtgemeinde Neuenkirchen</b>	<b>vom 25.01.2016</b>	
Durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 68 und Nr. 71 werden die Belange der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht berührt, so dass von hier keine Anregungen vorgetragen werden, noch Bedenken bestehen.		Wird zur Kenntnis genommen.
<b>2. Samtgemeinde Bersenbrück</b>	<b>vom 22.12.2015</b>	
Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.		Wird zur Kenntnis genommen.
<b>3. Samtgemeinde Artland</b>	<b>vom 17.12.2015</b>	
Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.		Wird zur Kenntnis genommen.
<b>4. Gemeinde Bippen</b>	<b>vom 23.12.2015</b>	
Aus Sicht der Gemeinde Bippen sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.		Wird zur Kenntnis genommen.